

Kinderschutzkonzept Zeltlager am Stocksee Sport-Club Itzehoe



Liebe Kinder, liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

unzählige junge Menschen aus Itzehoe und Umgebung profitieren seit über 65 Jahren vom Engagement von ehrenamtlichen Betreuer:innen und erleben eine unvergessliche Ferienzeit im Zeltlager am Stocksee. Gleichzeitig steht das Thema Kinder- und Jugendschutz heute – zu Recht! – immer mehr im Fokus. Wir sind als Verein nicht verpflichtet, ein separates Kinderschutzkonzept für unsere Freizeit vorzulegen, haben uns aber trotzdem dazu entschieden, dies zu tun. Bei möglichen Kindeswohlgefährdungen aufmerksam zu sein ist uns sehr wichtig.

Damit die Ferienzeit zu einer nachhaltigen Erinnerung wird, orientieren wir unsere Ferienfreizeit an einem Schutzkonzept. Es enthält die rechtlichen Grundlagen unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, eine an unser Zeltlager angepasste Risikoanalyse, sowie Präventionsmaßnahmen, die wir als Verein und Zeltlagersparte eingeleitet haben, um diese Risiken zu minimieren. Außerdem haben wir einen Ablaufplan erarbeitet, den alle Betreuer und Betreuerinnen kennen und der in Kraft tritt, sollte es zu einem Verdachtsfall kommen.

Itzehoe, 11.06.2025

Bent Freiwald – Kinderschutzbeauftragter Zeltlager Stocksee

Esther Schwarz – Kinderschutzbeauftragte Zeltlager Stocksee

Ulrike Voss – Kinderschutzbeauftragte Sport-Club Itzehoe

Einleitung

Der Sport-Club Itzehoe und die Zeltlagersparte achten die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und stellen sich entschieden gegen jegliche Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation. Dabei ist unabhängig, ob diese körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art entspricht.

Wir verpflichten uns, das Thema Schutz in all seinen Facetten zu betrachten und umzusetzen. Es geht darum, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich Mitglieder aller Altersklassen aktiv an der Gestaltung einer sicheren und unterstützenden Umgebung beteiligen. Unser Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens, der Beteiligung und der Achtsamkeit zu schaffen, in der sich jeder sicher und respektiert fühlt.

Kindeswohlgefährdung ist ein sehr komplexes Thema. Sie kommt in allen gesellschaftlichen Bereichen vor und wird immer wieder auch im Umfeld von Feriencamps und Jugendreisen bekannt. Der Sport-Club Itzehoe steht in der Verantwortung, die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen wirksam vor solchen Gefahren für ihr körperliches und psychisches Wohlergehen zu schützen. Diese Verantwortung nehmen wir an, sie darf angesichts der vielfältigen organisatorischen Anforderungen im Alltag nicht zur Seite geschoben werden.

Warum wir ein Schutzkonzept haben

Wir lehnen ein übergriffiges Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, welches ihre leibliche, seelische und geistige Unverletzlichkeit tangiert, – etwa in Form von körperlicher Gewalt, Mobbing und insbesondere sexualisierter Gewalt – scharf ab. Ein Schutzkonzept gibt uns als Veranstalter die Möglichkeit, Prävention zu betreiben, bei der alle Beteiligten an einem Strang ziehen und über die wichtigen Schritte und Abmachungen informiert sind.

Mit einem Schutzkonzept unterstreichen wir, dass wir als Veranstalter der Ferienfreizeit dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen höchste Bedeutung beimessen. Das Ziel ist es, aktive ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in der Kinder- und Jugendarbeit für den Schutz zu sensibilisieren, Anzeichen von Gewalt und sexualisierter Gewalt ernst zu nehmen und für den Verdachtsfall gewappnet zu sein.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen des Kinderschutzkonzepts für das Zeltlager sind verschiedene rechtliche Grundlagen von zentraler Bedeutung, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdung sicherzustellen. Diese Gesetze und Regelungen bilden das Fundament unseres Handelns und definieren die Verantwortlichkeiten und Pflichten aller

Beteiligten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Die wichtigsten rechtlichen Vorgaben werden im Folgenden erläutert.

SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz

Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) regelt die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und legt dabei auch den gesetzlichen Rahmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen fest. Besonders relevant für das Zeltlager sind die folgenden Bestimmungen:

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Dieser Paragraph verpflichtet uns als Veranstalter, bei einer Kindeswohlgefährdung aktiv zu handeln. Es besteht die Verpflichtung, bei einem Verdacht auf Gefährdung das Wohl des Kindes zu überprüfen und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt. Das Ziel ist es, das Risiko für das Kind zu minimieren und die notwendigen Schritte zur Sicherstellung seines Schutzes einzuleiten.

§ 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Diese Vorschrift sieht vor, dass keine Personen beschäftigt oder ehrenamtlich tätig sein dürfen, die wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder körperliche Unversehrtheit verurteilt wurden. Zur Sicherstellung dieser Anforderung müssen für alle Betreuer:innen und weiteren in der Kinderbetreuung tätigen Personen erweiterte Führungszeugnisse eingeholt und regelmäßig überprüft werden.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren in der Öffentlichkeit, insbesondere vor schädlichen Einflüssen durch Medien, Alkohol und Tabak sowie vor Gefährdungen in ihrer Freizeit. Im Kontext des Zeltlagers ist insbesondere die Einhaltung der Altersgrenzen und die Kontrolle des Konsums von Alkohol und Tabak von Bedeutung. Das Jugendschutzgesetz regelt, dass:

- Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Konsum von Alkohol verboten ist, und Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren nur der Konsum bestimmter alkoholischer Getränke (z.B. Bier und Wein) gestattet ist.
- Rauchen für alle unter 18 Jahren streng untersagt ist.
- Das Zeltlagerprogramm und die angebotenen Aktivitäten altersgerecht gestaltet sein müssen, sodass sie keine körperlichen, geistigen oder seelischen Gefährdungen für die Teilnehmenden darstellen.

Strafgesetzbuch (StGB)

Das Strafgesetzbuch (StGB) enthält eine Reihe von Vorschriften, die im Kontext des Kinderschutzes von Bedeutung sind. Vor allem folgende Paragraphen müssen im Zeltlager beachtet werden:

§ 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen

Dieser Paragraph stellt klar, dass die körperliche oder seelische Misshandlung von Schutzbefohlenen (also Kindern und Jugendlichen, die sich unter der Obhut des Zeltlagers befinden) eine Straftat darstellt und strafrechtlich verfolgt wird.

§ 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Jede Form von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen stellt eine schwerwiegende Straftat dar. Dieser Paragraph legt fest, dass sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen durch Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungspersonen strafbar sind. Dies bedeutet, dass Betreuer:innen und Verantwortliche im Zeltlager in einer besonderen Vertrauensstellung stehen und jegliche Grenzüberschreitung in diesem Bereich streng geahndet wird.

§ 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern

Dieser Paragraph schützt Kinder unter 14 Jahren vor sexuellen Handlungen und sieht besonders hohe Strafen für Missbrauch vor. Jede Art von Übergriff – auch verbale oder non-verbale sexuelle Belästigung – ist strafbar.

Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Datenschutz

Alle Betreuer:innen und Mitarbeiter:innen des Zeltlagers sind nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, Informationen über Kinder und Jugendliche vertraulich zu behandeln. Besonders im Falle von Verdachtsmomenten oder Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen müssen die Daten und Informationen über die betroffenen Kinder und Jugendlichen geschützt werden. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich sensibler Daten über die Gesundheit oder persönliche Verhältnisse, darf nur im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

§ 203 StGB: Verletzung von Privatgeheimnissen

Dieser Paragraph stellt klar, dass sensible persönliche Informationen nur dann weitergegeben werden dürfen, wenn eine rechtliche Grundlage dafür besteht oder das Wohl des Kindes es erfordert. Insbesondere bei Verdachtsfällen muss sorgfältig abgewogen werden, welche Informationen an wen weitergegeben werden, um sowohl den Schutz des Kindes zu gewährleisten als auch den Datenschutz einzuhalten.

Kindeswohlgefährdung – was ist das?

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter.

Wer Kindeswohlgefährdungen verhindern möchte, muss die verschiedenen Erscheinungsformen kennen. Als Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung gelten u.a.:

Vernachlässigung

Vernachlässigung bezeichnet alle Arten der Unterlassung notwendiger Sorge. Bei der

Vernachlässigung erhalten die Kinder oder Jugendlichen die für ihr Überleben und Wohlergehen erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend, das sind insbesondere Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, ungestörter Schlaf, altersgemäße emotionale Zuwendung, Schutz und Aufsicht durch Eltern oder Bezugsperson, Betreuung. Dadurch werden sie beeinträchtigt und geschädigt.

Körperliche Misshandlungen

Körperliche Misshandlung ist gekennzeichnet durch die direkte Gewalteinwirkung auf das Kind oder den Jugendlichen, insbesondere durch Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, das Zufügen von Stichverletzungen, der Aussetzung von Kälte usw. Die meisten körperlichen Misshandlungen hinterlassen dabei sichtbare Spuren auf der Haut.

Psychische Misshandlungen

Seelische oder psychische Gewalt sind Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen führen. Hierbei wird die geistig-seelische Entwicklung des Kindes zu einer selbständigen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindert. Seelische Gewalt wird etwa durch Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten ausgeübt, aber auch durch Ausdruck von Hassgefühlen oder Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt im Sport kann viele Gesichter und Abstufungen haben. Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten kann im Sport schwierig sein, denn körperlicher Kontakt gehört zum Sport dazu. Wer ein enttäushtes Kind in den Arm nimmt und tröstet, handelt angemessen und richtig. Wer einzelne Spieler ständig umarmt und streichelt, überschreitet bereits Grenzen. Entscheidend ist: Auf den Einzelfall und die jeweilige Situation kommt es an.

Grenzverletzungen ohne Körperkontakt

Beispiele: Bloßstellen oder Herabwürdigen eines teilnehmenden Kindes oder Jugendlichen vor anderen; Verhängung von übermäßigen Strafen; überzogene, ehrverletzende und lautstarke Kritik; Anwesenheit des Betreuers oder der Betreuerin beim Umziehen oder Duschen; Erstellen von Duschvideos; Aufforderung, sich außerhalb der Umkleidekabine umzuziehen; sexistische Sprüche oder Witze; Ausfragen des Kindes über seine Sexualgewohnheiten.

Grenzverletzungen mit Körperkontakten

Beispiele: körperliche Züchtigungen, beispielsweise durch Kneifen, Treten, Schlagen; häufige, anlasslose Umarmungen der Kinder & Jugendlichen; streicheln; „Hilfestellungen“ bei der Körperhygiene, das übermäßige Einsmieren mit Sonnencreme oder beim Umziehen.

Sexualisierte Gewalt, strafbares Verhalten

Beispiele: eine sexuelle Beziehung zu Kindern unter 14 Jahren – unabhängig von dessen Einwilligung; Berühren des Kindes im Genitalbereich; Erstellen und Verbreiten von Nacktbildern des Kindes aus der Dusche oder der Mannschaftsumkleide; Vergewaltigung.

Allgemeine Präventionsmaßnahmen der Zeltlagersparte

Das Zeltlagerteam ist sich bewusst, dass aktiver Kinderschutz nicht erst mit dem Start der Ferienfreizeit beginnt. Deshalb greifen einige Präventionsmaßnahmen bereits vor der Abfahrt:

Auswahl der Betreuer:innen

Unser Team besteht aus circa 30 Betreuer:innen, von denen die meisten bereits seit Jahren und teilweise Jahrzehnten mit an den Stocksee fahren. Die Betreuer:innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die meisten neuen Betreuer:innen waren selbst als Kind mit im Zeltlager und sind dem Leitungsteam deshalb oftmals seit Jahren bekannt.

Ehrenkodex

Jede:r Betreuer:in muss im Vorwege den Ehrenkodex des Vereins unterschreiben (siehe Anhang), in dem die Verhaltensregeln insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen festgelegt sind.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Alle neuen Betreuer:innen müssen im Vorwege einer zuständigen Person des Vereins ihr erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis vorzeigen. Betreuer:innen, die nicht zum ersten Mal mitfahren, werden vom Verein in regelmäßigen Abständen dazu aufgefordert, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Ansprechperson im Verein

Mit Ulrike Voss hat der Sport-Club Itzehoe eine Beauftragte für den Kinder- und Jugendschutz, die gleichzeitig auch Vereinsvorsitzende ist. Dieses Schutzkonzept wurde auch mit Hilfe von ihr erarbeitet. Außerdem steht uns Ulrike vor, während und nach der Fahrt ins Zeltlager beratend zur Seite, sollte es zu Verdachtsfällen oder anderen Situationen kommen, in denen der Kinder- und Jugendschutz verletzt wird.

Kontaktdaten:

Ulrike Voss

Tel. 0 48 26 / 37 55 38

ulrikevoss@sport-club-itzehoe.de

Ansprechpersonen im Zeltlager

Mit Bent Freiwald und Esther Schwarz haben wir innerhalb der Betreuercrew zwei Personen, die sich über die Jugendleitercard hinaus zu Kinderschutzbeauftragten weitergebildet haben. Sie gelten sowohl intern für die Betreuercrew, als auch für die Kinder und Eltern vor, während und nach der Fahrt als Ansprechpartner:innen und Vertrauenspersonen. Ihr Kontaktdaten sind auch auf der Homepage der Zeltlagersparte sowie auf der Übersichtsseite zum Zeltlager auf der Vereinshomepage einsehbar und werden den Eltern im Vorhinein per Mail mitgeteilt.

Kontaktdaten:

Bent Freiwald
Tel. 0151 57973790
bent.freiwald@googlemail.com

Esther Schwarz
Tel. 01520 4121 821
Esther-Schwarz93@web.de

Risikoanalyse und Maßnahmen

Als Zeltlagersparte haben wir eine ausführliche Risikoanalyse erstellt, bei der wir allgemeine und spezifische Risiken unserer Freizeit analysiert und entsprechende Maßnahmen zum Minimieren dieser Risiken benannt haben. Diese Risikoanalyse umfasst unter anderem Präventionsmaßnahmen zu folgenden Aspekten:

- Gegebenheiten des Zeltplatzes zwischen Wald und See
- Gegebenheiten der Wasch- und Duschräume und Verhalten in diesen
- Unterbringung der Kinder in den Zelten
- Verhalten der Kinder und Betreuer:innen in den Zelten
- Die Beziehung zwischen Kindern, Betreuer:innen und dem Leitungsteam
- Trost und Aufmunterung bei Heimweh
- Umgang mit Besucher:innen
- Verbot von Alkohol, Drogen, Zigaretten etc.

Beschwerdemöglichkeiten

Damit Kinderschutz nicht nur ein Bekenntnis ist, sondern auch gelebte Praxis, ist es wichtig, dass alle Beteiligten wissen, wie sie sich verhalten können, wenn sie grenzüberschreitendes oder gewalttätigen Verhalten beobachten oder erleben. Wir haben verschiedenen Möglichkeiten geschaffen, wie sich Kinder, Eltern und Betreuer:innen beschweren können.

Die Eltern werden nach dem Zeltlager per Mail dazu aufgefordert, sich bei uns zu melden, sollten ihre Kinder im Nachgang Situationen geschildert haben, die dem Kinder- und Jugendschutz entgegenstehen.

Die Betreuer:innen und das Leitungsteam teilen den Kindern zu Beginn der Lagerzeit mit, dass sie sich während des Zeltlagers bei ihren Zeltbetreuer:innen und/oder bei der Lagerleitung oder einem der beiden Kinderschutzbeauftragten melden können, sollte es zu Situationen kommen, in denen sie sich nicht wohlfühlen. Außerdem haben die Kinder während des Zeltlagers die Möglichkeit, sich sowohl anonym als auch nicht-anonym über einen Beschwerdebriefkasten zu äußern. Auch diese Möglichkeit teilen die Zeltbetreuer:innen den Kindern zu Beginn des Zeltlagers mit. Der Beschwerdebriefkasten wird täglich von einem der Kinderschutzbeauftragten geleert.

Auch die Betreuer:innen werden angehalten, eine der aufgeführten Möglichkeiten zur Beschwerde zu nutzen.

Ablaufplan bei Verdachtsfällen

Wer für den Ernstfall gewappnet sein möchte, muss sich im Vorhinein überlegen, welche konkreten Schritte einzuleiten sind. Nur so kann im Notfall mit der nötigen Ruhe und Kompetenz reagiert werden. Deshalb haben wir zwei Ablaufpläne bei Verdachtsfällen erstellt. Einen für den Fall, dass Kinder über mögliche Kindeswohlgefährdung außerhalb des Zeltlagers (z.B. innerhalb der Familie oder der Einrichtung) berichtet und einen für den Fall, dass Kinder über mögliche Kindeswohlgefährdung oder grenzüberschreitende Situationen innerhalb des Zeltlagers (z.B. durch das Verhalten eines Betreuers oder einer Betreuerin) berichten. Die Ablaufpläne beinhalten sowohl konkrete Schritte der Kinderschutzbeauftragten, um eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen und Informationen zu sichern, als auch weitere Schritte und externe Ansprechpartner:innen, die im Ernstfall kontaktiert werden können.

Verbreitung des Schutzkonzepts

Die beiden Kinderschutzbeauftragten der Zeltlagersparte nutzen die jährliche Besprechung mit der Betreuercrew, um über die Entwicklungen im Kinderschutz zu berichten. Den Betreuer:innen wird die Möglichkeit gegeben, sich bei der stetigen Arbeit am Konzept zu beteiligen. Die Betreuer:innen müssen beim Start der Ferienfreizeit unterschreiben, dass sie das Schutzkonzept vollständig gelesen haben.

Eine Kurzfassung unseres Konzepts ist öffentlich auf der Homepage der Zeltlagersparte einsehbar.

Nachbereitung und Evaluation

Zum Ende jeder Ferienfreizeit besprechen sowohl die Kinderschutzbeauftragten untereinander als auch die Kinderschutzbeauftragten mit dem Betreuerteam, wie sie das Reagieren bei möglichen Verdachtsfällen während der Lagerzeit bewerten. Gemeinsam werden positive wie negative Aspekte des bestehenden Kinderschutzkonzeptes erarbeitet und Verbesserungen angestrebt.

Alle Kinder erhalten zum Ende der Lagerzeit die Möglichkeit, sowohl mündlich gegenüber ihren Betreuer:innen Feedback zu äußern, als auch schriftlich anonym über einen Feedback-Bogen Rückmeldung zu geben, welche Aspekte des Zeltlagers ihnen gefallen haben, welche nicht, wovon sie sich mehr wünschen und was sie sich künftig nicht mehr wünschen.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhalten nach dem Zeltlager die Chance, über eine Online-Umfrage, die ihnen per E-Mail zugeschickt wird, Feedback zu äußern.



Ehrenkodex

für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen im Sport-Club Itzehoe zum besonderen Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sport in Schleswig-Holstein.

Name: _____

Abteilung: _____

Hiermit verspreche ich,

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen werde ich respektieren.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift